



EINGEGANGEN:

31. MAI 2017

ALL(R)IGHT

RIEGLER | REBERNIG | RECHTSANWÄLTE

**Landesverwaltungsgericht
Steiermark**8010 Graz, Salzamtsgasse 3
DVR 0752916 - UID ATU37001007**Gerichtsabteilung 1****Tel.:** 0316 8029-7210**Fax:** 0316 8029-7215**E-Mail:** lvwg@lvwg-stmk.gv.at**Amtsstunden und Parteienverkehr:**

Montag – Freitag: 8:30 – 12:00 Uhr

Graz, 22. Mai 2017

GZ: LVwG 41.1-3230/2016-11

Ggst.: 1. HOFFMANN Helmut DDI Dr.;
2. HOFFMANN Lotte;
Verfahren nach dem IG-L – Beschwerde

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark hat durch den Richter Dr. Gödl über die Beschwerde des Herrn Prof. DDI Dr. Helmut Hoffmann und der Lotte Hoffmann, vertreten durch Dr. Lorenz E. Riegler, Rechtsanwalt, Mariahilfer Straße 124/15, 1070 Wien, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 13.09.2016, GZ: ABT13-05.00-7/2012-91,

zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (im Folgenden VwGVG) wird die Beschwerde als unbegründet

a b g e w i e s e n .

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz (im Folgenden VwGG) eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs 4 B-VG zulässig.

Entscheidungsgründe

Beschwerdevorbringen, Vorverfahren, mündliche Verhandlung, Sachverhalt:

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 28.05.2015, Zl. Ro 2014/07/0096, die zuvor ergangene Entscheidung des Verwaltungsgerichts Steiermark vom 06.06.2014 zum Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführer auf Erlassung eines zusätzlichen Luftreinhalteprogrammes durch den Landeshauptmann behoben und festgestellt, dass das Verwaltungsgericht die Beschwerde zu Unrecht abgewiesen habe, da ein subjektiv öffentliches Recht der Antragsteller an Erlassung einer Verordnung nach § 9a IG-L nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden könne. Das Verwaltungsgericht bzw. die belangte Behörde habe vielmehr wegen der Relevanz der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der jeweiligen Entscheidung zu prüfen, ob durch eine veränderte Sachlage durch neuere Untersuchungsdaten der Luftgüte ein ursprünglich zulässiger Antrag als unzulässig zu bewerten ist. Dabei ist auch in Erwägung zu ziehen, ob die mittlerweile erfolgte Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens nach der Luftgüterichtlinie der EU durch die Europäische Kommission im fortgesetzten Verfahren von Bedeutung ist.

Nach Behebung des erstinstanzlichen Bescheides durch das Verwaltungsgericht und Durchführung weiterer Datenerhebungen erließ der Landeshauptmann den nunmehr bekämpften Bescheid vom 13.09.2016, mit dem der Antrag der Beschwerdeführer auf Erlassung einer Verordnung nach § 9a IG-L mit zusätzlichen verkehrsbezogenen Maßnahmen zur Einhaltung der Feinstaubgrenzwerte neuerlich als unbegründet abgewiesen wurde.

Gegen diesen Bescheid erhoben die Beschwerdeführer durch ihren Rechtsvertreter wiederum binnen offener Frist Beschwerde an das Verwaltungsgericht. In der Begründung wird angeführt, der Bescheid sei wegen unrichtiger Rechtsauslegung der anzuwendenden Rechtsnorm rechtswidrig. Die Beschwerdeführer fühlen sich in ihrem, durch die EU-Luftgüte-Richtlinie und das Immissionsschutzgesetz-Luft, normierten Recht auf saubere Luft, insbesondere durch die Feinstaubbelastung im Großraum Graz, verletzt. Die belangte Behörde habe zum Teil widersprüchlich auf die zwar generell sinkende Feinstaubbelastung verwiesen, aber gleichzeitig selbst eingestanden, dass die vorgeschriebenen Grenzwerte nur bei günstigen Wettersituationen eingehalten werden können.

Der Landeshauptmann sei selbst und entgegen der Behauptungen im Verwaltungsverfahren, von der Notwendigkeit zusätzlicher Maßnahmen im Verkehrsbereich ausgegangen, zumal die Erlassung zusätzlicher Verkehrsmaßnahmen für das Maßnahmenprogramm nach § 9a IG-L im Jahre 2016 angekündigt wurde. Allein aus diesem Grunde hätte die Behörde den Antrag

wenigstens zum Teil als berechtigt anerkennen und entsprechende Maßnahmen sofort verordnen müssen.

Aus den Umweltdaten gehe zwar hervor, dass im Jahre 2014 durch die günstigere Wetterlage die Feinstaubgrenzwerte eingehalten wurden, im Jahre 2015 sei aber wieder eine deutlich ungünstigere Datenlage erkennbar, obschon ein Endbericht offenbar noch nicht vorliege.

In weiteren Beschwerdepunkten wird auf die allerdings nicht verfahrensgegenständliche Belastung durch Stickstoffdioxid verwiesen. Der mit dem bekämpften Bescheid abgewiesene Antrag hat sich lediglich auf Feinstaub bezogen. Die Fachabteilung für Luftgüteüberwachung wurde dennoch beauftragt, auch zu diesem Beschwerdepunkt Stellung zu nehmen.

Das Verwaltungsgericht wurde aufgefordert, den bekämpften Bescheid wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Verletzung von Verfahrensvorschriften zu beheben und nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung die belangte Behörde zu beauftragen, innerhalb einer bestimmten Frist das Programm gemäß § 9a IG-L und die Luftreinhalteverordnung 2011 um dauerhafte abgasklassenorientierte Fahrbeschränkungen oder Fahrverbote für Kraftfahrzeuge tageweise oder andere geeignete gleichwertige Maßnahmen, zu ergänzen.

Das Verwaltungsgericht hat die von der belangten Behörde durchgeführte Erhebung der Umweltdaten nochmals überprüft und die Stellungnahme der zuständigen Fachabteilung des Landes dem Parteiengehör unterzogen. Daraus ergibt sich nachstehender als erwiesen angenommener **Sachverhalt**:

Entwicklung der Immissionsbelastung für Feinstaub:

Auch die Entwicklung der PM10-Belastung zeigt einen fallenden Trend. Hier wirken sich die Umstellung von Heizungsanlagen auf emissionsarme Energieträger (Fernwärme, Gas, moderne Festbrennstoffkessel), die Emissionsminderung in Industrie und Gewerbe, die Umstellung des Winterdienstes, die Reduktionen im Verkehrsbereich durch den verbreiteten Einsatz von Partikelfiltern aber auch ein Zurückgehen der Ferntransporte von Schadstoffen durch Verbesserungen im Ausland positiv aus.

In meteorologisch günstigen Jahren können die Vorgaben der Luftqualitätsrichtlinie – in Graz nur unter Inanspruchnahme der Möglichkeiten zur Berücksichtigung von Einträgen aus natürlichen Quellen und dem Winterdienst – eingehalten werden. *Dies war erstmals im Jahr 2014 und jetzt auch im Jahr 2016 der Fall.*

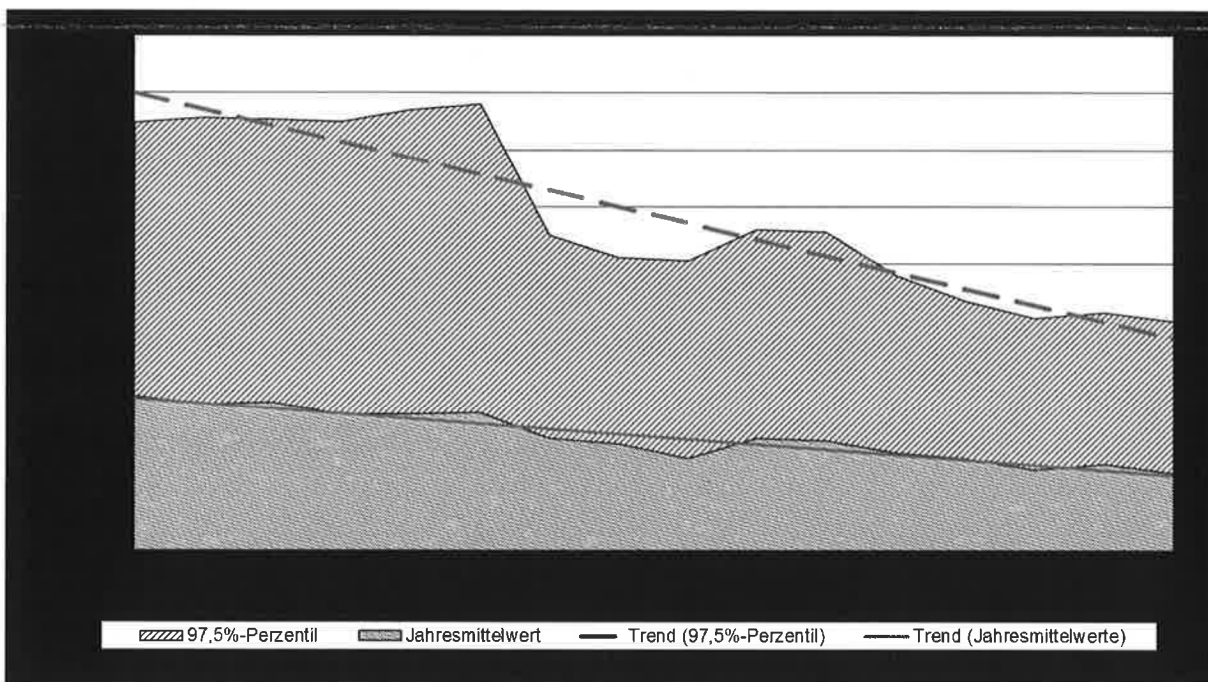
	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Graz-Platte	21	23	19	18	19							
Graz Lustbühel							22	19	19	16	18	15
Graz-Nord	33	35	30	27	23	25	28	21	19	18	20	19
Graz-West			30	29	30	28	31	26	25	25	24	23
Graz-Mitte *)	43	45	36	34	33		32	27	25	22	25	23
Graz-Don Bosco	43	48	40	37	34	37	38	33	33	28	30	27
Graz-Süd	39	40	36	33	31	34	34	28	31	25	28	24
Graz-Ost		44	35	32	30	35	36	31	31	25	31	23

*) Umstellung im Jahr 2010 von der Landhausgasse zum Bad zur Sonne

**) Abzugsfähige Tage aus natürlichen Quellen und Winterdienst

IG-L GW eingehalten	
IG-L GW + Toleranzmarge eingehalten	
GW RL 2008/50/EG eingehalten	
GW RL 2008/50/EG unter Berücksichtigung von nat. Quellen und Winterdienst eingehalten	
GW RL 2008/50/EG überschritten	

Abbildung 3: Graz Don Bosco: Partikel Trendbetrachtungen (Jahresmittelwerte; 97,5%-Perzentile)



Entwicklung der Immissionsbelastung für Stickstoffdioxid:

In den vergangenen Jahren konnte eine Abnahme der NO_x-Belastung an allen Grazer Stationen beobachtet werden. Diese ist im Wesentlichen auf Emissionseinsparungen im industriellen sowie im privaten Bereich (Raumwärme)

Soweit in diesem Dokument personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

zurückzuführen. Die Verminderungen beim Hauptverursacher, dem Verkehr, sind nicht so hoch ausgefallen, wie es auf Grund der Fortschritte in der Motorentechnologie eigentlich zu erwarten gewesen wäre. Die Emissionen im Realbetrieb sind wesentlich höher, als auf dem Prüfstand. Das betrifft in erster Linie Fahrzeuge mit Dieselmotoren. Bei Ottomotoren hat die Abgasbehandlung mit dem Dreiwegekat im Wesentlichen das gebracht, was erwartet worden ist.

Die bei NO_x beobachteten Rückgänge können beim lufthygienisch relevanten Schadstoff NO₂ nicht in diesem Ausmaß beobachtet werden. Die Ursache liegt darin, dass im Abgas der Fahrzeuge der Anteil von NO₂ an NO_x ansteigt.

Bei gleichbleibendem Trend ist die Einhaltung des NO₂-Grenzwertes an der verkehrsnahen Messstelle Graz Don Bosco in drei bis vier Jahren zu erwarten. Auch in den vergangenen Jahren wurde die Abnahme der Belastung durch eine Kombination aus den mit dem technischen Fortschritt verbundenen Emissionsreduktionen sowie den zusätzlichen Reduktionen auf Grund der Umsetzung des Steiermärkischen Luftreinhalteprogramms erreicht.

Eine raschere Abnahme der Belastungen wurde durch die Verschärfung der Grenzwerte bei den Kraftfahrzeugen erwartet. Dass die prognostizierten Verbesserungen nicht eintraten ist mittlerweile hinlänglich bekannt, kann aber durch Maßnahmen auf Landesebene nicht geändert werden.

Bezüglich der Nichteinhaltung der Vorgaben der Richtlinie 2008/50/EG wurde ein formelles Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet (Vertragsverletzung Nr. 2016/2006, 26.02.2016). Neben Graz sind vier weitere Regionen von diesem Verfahren betroffen. Eine umfassende Antwort der Republik Österreich wurde an die Kommission übermittelt.

Beweiswürdigung:

Der oben festgestellte Sachverhalt ergibt sich einerseits aus den vorgelegten Verwaltungsakten und den Stellungnahmen der befassten Fachabteilung für Luftreinhaltung des Amtes der Landesregierung, andererseits aus den veröffentlichten, allgemein zugänglichen Datensätzen des Umweltbundesamtes, des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung und den Mitteilungen des zuständigen Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft an die Europäische Kommission.

Für das gegenständliche Beschwerdeverfahrens sind ausschließlich die offiziell abgeschlossenen Luftgüteerhebungen nach den Regeln der einschlägigen Richtlinie 2008/50/EG, für die bestimmte Faktoren wie Fernverfrachtung, Winterdienst und natürliche Faktoren von den erhobenen Rohdaten abzuziehen sind. Daraus ergibt sich, dass in den vergangenen drei Jahren keine Grenzwertüberschreitungen im Großraum Graz festzustellen waren. Dies betrifft sowohl die Tagesmittelwerte als auch die Jahresmittelwerte, die für die tatsächliche Luftbelastung maßgeblich sind. Zudem ist bei allen Parametern eine deutlich fallende Tendenz seit 14 Jahren festzustellen. Die Luftgütebelastung hat sich in diesem Beobachtungszeitraum durch die Maßnahmen des Landeshauptmannes halbiert.

Rechtliche Beurteilung:

Für die Beurteilung des vorliegenden Antrags sind nachfolgende Rechtsvorschriften maßgeblich:

Artikel 13 RL 2008/50/EG:

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass überall in ihren Gebieten und Ballungsräumen die Werte für Schwefeldioxid, PM10, Blei und Kohlenmonoxid in der Luft die in Anhang XI festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten.

Die in Anhang XI festgelegten Grenzwerte für Stickstoffdioxid und Benzol dürfen von dem dort festgelegten Zeitpunkt an nicht mehr überschritten werden.

Die Einhaltung dieser Anforderungen wird nach Anhang III beurteilt.

Die in Anhang XI festgelegten Toleranzmargen sind gemäß Artikel 22 Absatz 3 und Artikel 23 Absatz 1 anzuwenden.

Emissionsbeiträge aus natürlichen Quellen:

Artikel 20 2008/50/EG:

„(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission für das jeweilige Jahr eine Aufstellung der Gebiete und Ballungsräume, in denen Überschreitungen der Grenzwerte für einen bestimmten Schadstoff Emissionsbeiträgen aus natürlichen Quellen zuzurechnen sind. Sie legen Angaben zu den Konzentrationen und Quellen sowie Nachweise dafür vor, dass die Überschreitungen auf natürliche Quellen zurückzuführen sind.

(2) Wurde die Kommission gemäß Absatz 1 über eine natürlichen Quellen zuzurechnende Überschreitung unterrichtet, so gilt diese Überschreitung nicht als Überschreitung im Sinne dieser Richtlinie.

(3) Die Kommission veröffentlicht bis zum 11. Juni 2010 Leitlinien für den Nachweis und die Nichtberücksichtigung von Überschreitungen, die natürlichen Quellen zuzurechnen sind.“

Artikel 21:

„(1) Die Mitgliedstaaten können Gebiete oder Ballungsräume ausweisen, in denen die Grenzwerte für PM10 in der Luft aufgrund der Aufwirbelung von Partikeln nach der Ausbringung von Streusand oder -salz auf Straßen im Winterdienst überschritten werden.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine Liste dieser Gebiete und Ballungsräume sowie Informationen über die dortigen Konzentrationen und Quellen von PM10.

(3) Bei der Übermittlung der in Artikel 27 vorgeschriebenen Informationen an die Kommission legen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Nachweise dafür vor, dass die Überschreitungen auf aufgewirbelte Partikel zurückzuführen sind und angemessene Maßnahmen zur Verringerung der Konzentrationen getroffen wurden.

(4) Unbeschadet des Artikels 20 müssen die Mitgliedstaaten im Falle der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Gebiete und Ballungsräume den Luftqualitätsplan gemäß Artikel 23 nur insoweit erstellen, als Überschreitungen auf andere PM10-Quellen als die Ausbringung von Streusand oder -salz auf Straßen im Winterdienst zurückzuführen sind.

(5) Die Kommission veröffentlicht bis zum 11. Juni 2010 Leitlinien für den Nachweis von Emissionsbeiträgen durch Aufwirbelung von Partikeln nach Ausbringung von Streusand oder -salz auf Straßen im Winterdienst.“

Artikel 23 RL2008/50/EG:

Überschreiten in bestimmten Gebieten oder Ballungsräumen die Schadstoffwerte in der Luft einen Grenzwert oder Zielwert zuzüglich einer jeweils dafür geltenden Toleranzmarge, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass für diese Gebiete oder Ballungsräume Luftqualitätspläne erstellt werden, um die entsprechenden in den Anhängen XI und XIV festgelegten Grenzwerte oder Zielwerte einzuhalten.

Im Falle der Überschreitung dieser Grenzwerte, für die die Frist für die Erreichung bereits verstrichen ist, enthalten die Luftqualitätspläne geeignete Maßnahmen, damit der Zeitraum der Nichteinhaltung so kurz wie möglich gehalten werden kann. Die genannten Pläne können zusätzlich gezielte Maßnahmen zum Schutz empfindlicher Bevölkerungsgruppen, einschließlich Maßnahmen zum Schutz von Kindern, vorsehen.

Diese Luftqualitätspläne müssen mindestens die in Anhang XV Abschnitt A aufgeführten Angaben umfassen und können Maßnahmen gemäß Artikel 24 umfassen. Diese Pläne sind der Kommission unverzüglich, spätestens jedoch zwei Jahre nach Ende des Jahres, in dem die erste Überschreitung festgestellt wurde, zu übermitteln.

Müssen für mehrere Schadstoffe Luftqualitätspläne ausgearbeitet oder durchgeführt werden, so arbeiten die Mitgliedstaaten gegebenenfalls für alle betreffenden Schadstoffe integrierte Luftqualitätspläne aus und führen sie durch.

Artikel 23 Abs 2 RL2008/50/EG:

Die Mitgliedstaaten stellen, soweit machbar, die Übereinstimmung mit anderen Plänen sicher, die aufgrund der Richtlinie 2001/80/EG, der Richtlinie 2001/81/EG oder der Richtlinie 2002/49/EG zu erstellen sind, um die entsprechenden Umweltziele zu erreichen.

Artikel 24 Abs 1 RL 2008/50/EG:

Besteht in einem bestimmten Gebiet oder Ballungsraum die Gefahr, dass die Schadstoffwerte eine oder mehrere der in Anhang XII festgelegten Alarmschwellen überschreiten, erstellen die Mitgliedstaaten Pläne mit den Maßnahmen, die kurzfristig zu ergreifen sind, um die Gefahr der Überschreitung zu verringern oder deren Dauer zu beschränken. Besteht diese Gefahr bei einem oder mehreren der in den Anhängen VII, XI und XIV genannten Grenzwerte oder Zielwerte, können die Mitgliedstaaten gegebenenfalls solche Pläne für kurzfristige Maßnahmen erstellen.

Besteht die Gefahr einer Überschreitung der in Anhang XII Abschnitt B festgelegten Alarmschwelle für Ozon, müssen die Mitgliedstaaten solche Pläne für kurzfristige Maßnahmen jedoch nur dann erstellen, wenn ihrer Ansicht nach unter Berücksichtigung der in ihrem Land gegebenen geografischen, meteorologischen und wirtschaftlichen Bedingungen ein nennenswertes Potenzial zur Minderung der Gefahr, der Dauer oder des Ausmaßes einer solchen Überschreitung besteht. Die Mitgliedstaaten erstellen einen solchen Plan für kurzfristige Maßnahmen unter Berücksichtigung der Entscheidung 2004/279/EG.

Artikel 24 Abs 2 RL 2008/50/EG:

In diesen Plänen für kurzfristige Maßnahmen gemäß Absatz 1 können im Einzelfall wirkungsvolle Maßnahmen zur Kontrolle und, soweit erforderlich, zur Aussetzung der Tätigkeiten vorgesehen werden, die zur Gefahr einer Überschreitung der entsprechenden Grenzwerte, Zielwerte oder Alarmschwellen beitragen. Diese Pläne können Maßnahmen in Bezug auf den Kraftfahrzeugverkehr, Bautätigkeiten, Schiffe

an Liegeplätzen sowie den Betrieb von Industrieanlagen oder die Verwendung von Erzeugnissen und den Bereich Haushaltsheizungen umfassen. Außerdem können in diesen Plänen gezielte Maßnahmen zum Schutz empfindlicher Bevölkerungsgruppen, einschließlich Maßnahmen zum Schutz von Kindern, in Betracht gezogen werden.

Artikel 24 Abs 3 RL 2008/50/EG:

Falls die Mitgliedstaaten einen Plan für kurzfristige Maßnahmen erstellt haben, machen sie der Öffentlichkeit sowie relevanten Organisationen wie Umweltschutzorganisationen, Verbraucherverbänden, Interessenvertretungen empfindlicher Bevölkerungsgruppen, anderen mit dem Gesundheitsschutz befassten relevanten Stellen und den betreffenden Wirtschaftsverbänden sowohl die Ergebnisse ihrer Untersuchungen zu Durchführbarkeit und Inhalt spezifischer Pläne für kurzfristige Maßnahmen als auch Informationen über die Durchführung dieser Pläne zugänglich.

In Umsetzung dieser Richtlinie in das Österreichische Recht wurde das Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) BGBl.I Nr.115/1997, idF BGBl.I Nr.77/2010 erlassen:

§ 9a Abs 1 IG-L:

„Zur Erreichung der Ziele dieses Bundesgesetzes hat der Landeshauptmann unter Bedachtnahme auf nationale Programme gemäß § 6 des Emissionshöchstmengengesetzes-Luft, BGBl.I Nr.34/2003, Pläne und Programme gemäß § 13 des Ozongesetzes, BGBl. Nr.210/1992 und die österreichische Klimastrategie gemäß § 1 Abs 2 des Emissionszertifikatgesetzes, BGBl.I Nr.46/2004, sowie unter Nutzung von Synergieeffekten mit lokalen, regionalen und bundesweiten Energie- und Klimaschutzmaßnahmen

- 1. auf Grundlage der Statuserhebung (§ 8) und eines allenfalls erstellten Emissionskatasters (§ 9);*
- 2. unter Berücksichtigung der Stellungnahmen gemäß § 8 Abs 5 und 6;*
- 3. unter Berücksichtigung der Grundsätze gemäß § 9b;*
- 4. unter Heranziehung der Zeitpunkte, bis zu denen die Grenz- und Zielwerte gemäß der Richtlinie 2008/50/EG eingehalten werden müssen;*
- 5. auf Grundlage des Programms für die Erreichung des nationalen Ziels für die Reduzierung des AEI gemäß § 19*

ein Programm zu erstellen. Darin sind jene Maßnahmen festzulegen, die ergriffen werden, um die Emissionen, die zur Überschreitung des Immissionsgrenzwerts gemäß Anlage 1 oder 2 oder des Immissionszielwerts gemäß Anlage 5b oder 5c,

einer Verordnung nach § 3 Abs 5 oder des AEI geführt haben, in einem Ausmaß zu reduzieren, dass die Einhaltung folgender Grenzwerte und die soweit wie mögliche Einhaltung der folgenden Zielwerte,

- des Tagesmittelwertes für PM10 gemäß Anlage 1a mit nicht mehr als 35 Überschreitungen pro Jahr;
- des um 10 µg/m³ erhöhten Jahresmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a;
- des Jahresmittelwertes für PM10 gemäß Anlage 1a;
- des Jahresmittelwertes für PM2,5 gemäß Anlage 1b;
- eines in einer Verordnung gemäß § 3 Abs.5 festgelegten Immissionsgrenzwertes;
- des Halbstundenmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a;
- des Tagesmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a;
- des Halbstundenmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a;
- des Grenzwertes für Blei in PM10 gemäß Anlage 1a;
- eines Grenzwertes gemäß Anlage 5b;
- eines Zielwerts gemäß den Anlagen 5b und 5c,

gewährleistet wird oder im Fall des § 8 Abs 1a der Verpflichtung in Bezug auf den AEI nachgekommen wird. Bei Überschreitung des AEI hat der Landeshauptmann Maßnahmen festzulegen, die in dem Programm gemäß § 19 enthalten sind. Im Programm hat der Landeshauptmann das Sanierungsgebiet (§ 2 Abs 8) festzulegen. Ein Entwurf des Programms ist längstens 18 Monate nach Ablauf des Jahres, in dem die Überschreitung eines Immissionsgrenzwerts stattgefunden hat, auf der Internetseite des Landes zu veröffentlichen. Falls der Entwurf vorsieht, Maßnahmen gemäß dem 4. Abschnitt mit Verordnung gemäß § 10 vorzuschreiben, ist der Entwurf für diese Verordnung zusammen mit dem Entwurf des Programms auf der Internetseite des Landes zu veröffentlichen. Jedermann kann zum Entwurf des Programms binnen sechs Wochen Stellung nehmen. Die in ihrem Wirkungsbereich berührten Bundesminister sowie die gesetzlich eingerichteten Interessenvertretungen sind von der Veröffentlichung des Entwurfs und der Möglichkeit zur Stellungnahme in Kenntnis zu setzen. Die Stellungnahmen sind bei der Erstellung des Programms in angemessener Weise zu berücksichtigen.“

§ 9a Abs 2 IG-L:

„Die Errechnung des Beitrags zur Einhaltung der Verpflichtung in Bezug auf den AEI in den Programmen der Landeshauptmänner, in deren Bundesland sich eine Messstelle zur Messung des AEI befindet, hat gemäß Anlage 8 zu erfolgen.“

§ 9a Abs 3 IG-L:

„Das Programm kann insbesondere folgende Maßnahmen umfassen:

1. Maßnahmen gemäß Abschnitt 4.
2. Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Beschaffung.
3. Förderungsmaßnahmen im Bereich von Anlagen, Haushalten und Verkehr für emissionsarme Technologien und Verhaltensweisen, die Emissionen reduzieren.
4. Maßnahmen hinsichtlich des Betriebs von mobilen Motoren.
5. Maßnahmen zur Optimierung des Winterdienstes.
6. Sonstige Maßnahmen in der Zuständigkeit des Bundes.

Im Programm sind für jede Maßnahme das Gebiet, in dem sie gilt, sowie eine Umsetzungsfrist festzulegen. In das Programm sind Angaben gemäß Anhang XV Z7 bis 9 der Richtlinie 2008/50/EG aufzunehmen. Im Programm ist die Auswahl der festgelegten Maßnahmen zu begründen. Weiters ist in einem Anhang zum Programm auf im selbständigen Wirkungsbereich der Länder und Gemeinden getroffene Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen jener Schadstoffe, für die das Programm erstellt wird, zu verweisen.“

§ 9a Abs 4 IG-L:

„Wenn hinsichtlich mehrerer der in Anlage 1 und 2 oder einer Verordnung gemäß § 3 Abs 5 genannten Schadstoffe eine Grenzwertüberschreitung vorliegt, kann der Landeshauptmann ein integriertes Programm für alle betroffenen Schadstoffe erstellen. Dies gilt sinngemäß für Programme gemäß Abs 2. Programme für PM10 müssen auch auf die Verringerung der PM2,5-Konzentration abzielen.“

§ 9a Abs 5 IG-L:

„Wenn in mehreren Bundesländern Überschreitungen des Grenzwerts des gleichen Schadstoffs aufgetreten sind, ist in Zusammenarbeit der Landeshauptmänner jener Länder, aus deren Gebiet die Emissionen stammen, die maßgeblich zur Überschreitung der Grenzwerte beigetragen haben, ein gemeinsames übergreifendes Programm zu erstellen, das die Einhaltung der Grenzwerte sicherstellt.“

§ 9a Abs 5a IG-L:

„Sind Überschreitungen eines Grenzwerts in einem Bundesland maßgeblich auf Emissionen aus einem anderen Bundesland zurückzuführen, ist in Zusammenarbeit sowohl des Landeshauptmanns, in dessen Gebiet der Immissionsgrenzwert überschritten wurde, als auch des Landeshauptmanns, aus dessen Gebiet ein

maßgeblicher Teil der Emissionen stammt, ein gemeinsames übergreifendes Programm zu erstellen, das die Einhaltung der Grenzwerte sicherstellt.“

§ 9a Abs 6 IG-L:

„Das Programm ist alle drei Jahre insbesondere in Bezug auf seine Wirksamkeit zur Erreichung der Ziele dieses Bundesgesetzes zu evaluieren und erforderlichenfalls zu überarbeiten.“

§ 9a Abs 7 IG-L:

„Sofern gemäß § 8 Abs 8 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, die Statuserhebung erstellt, hat dieser auch das Programm zu erstellen.“

§ 9a Abs 8 IG-L:

„Das Programm ist spätestens 24 Monate nach Ablauf des Jahres, in dem die Grenz- oder Zielwertüberschreitung gemessen oder die Überschreitung des AEI durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, ausgewiesen wurde, auf der Internetseite des Landes und auf der Internetseite des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, kundzumachen. Der Landeshauptmann bzw der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, in den Fällen des Abs 7 hat die Informationen über das Programm gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2008/50/EG zu erstellen. Diese Informationen sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, gesammelt gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2008/50/EG an die Europäische Kommission zu übermitteln.“

§ 9a Abs 9 IG-L:

„Für Grenzwertüberschreitungen, die vor dem 1. Jänner 2005 gemessen wurden, gelten weiterhin § 8 sowie die §§ 10 bis 16 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.I Nr.34/2003.“

§ 9a Abs 9 IG-L:

„Überschreitet der Wert eines Luftschadstoffs den Grenz- oder Zielwert gemäß Anlage 1, 2, 5b oder 5c oder einer Verordnung gemäß § 3 Abs 5 oder den Alarmwert gemäß Anlage 4 infolge der Emissionen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder besteht die Gefahr einer solchen Überschreitung, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Konsultationen mit den zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaates

einzuleiten mit dem Ziel, das Problem zu beheben. Wenn die Statuserhebung ergibt, dass die Überschreitung eines Grenz- oder Zielwerts ausschließlich durch Emissionen im Ausland verursacht wurde, entfällt die Erstellung eines Programms gemäß Abs 1 und 4.“

§ 9b IG-L:

„Bei der Erstellung von Programmen gemäß § 9a sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

1. Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch Luftschadstoffe sind im Sinne des Verursacherprinzips vorzubeugen; nach Möglichkeit sind Luftschadstoffe an ihrem Ursprung zu bekämpfen.
2. Alle Emittenten oder Emittentengruppen, die im Beurteilungszeitraum einen nennenswerten Einfluss auf die Immissionsbelastung gehabt haben und einen nennenswerten Beitrag zur Immissionsbelastung, insbesondere im Zeitraum der Überschreitung des Immissionsgrenzwerts, geleistet haben, sind zu berücksichtigen.
3. Maßnahmen sind vornehmlich bei den hauptverursachenden Emittenten und Emittentengruppen unter Berücksichtigung der auf sie fallenden Anteile an der Immissionsbelastung, des Reduktionspotentials und des erforderlichen Zeitraums für das Wirksamwerden der Maßnahmen zu setzen; dabei sind vorrangig solche Maßnahmen anzuordnen, bei denen den Kosten der Maßnahme eine möglichst große Verringerung der Immissionsbelastung gegenübersteht.
4. Maßnahmen sind nicht vorzuschreiben, wenn der mit der Erfüllung der Maßnahmen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit den Anordnungen angestrebten Erfolg steht.
5. Eingriffe in bestehende Rechte sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken; bei der Auswahl von Maßnahmen sind die jeweils gelindesten, zum Ziel führenden Mittel zu ergreifen.
6. Auf die Höhe der Immissionsbelastung und die Häufigkeit der Grenzwertüberschreitungen sowie die zu erwartende Entwicklung der Emissionen des betreffenden Luftschadstoffs sowie auf eingeleitete Verfahren und angeordnete Sanierungsmaßnahmen und gebietsbezogene Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz sowie anderen Verwaltungsvorschriften, sofern diese Einfluss auf die Immissionssituation haben, ist Bedacht zu nehmen.
7. Öffentliche Interessen sind zu berücksichtigen.“

Erwägungen:

Das Verwaltungsgericht hatte auf Grundlage des VwGH-Erkenntnisses vom 28.05.2015, Zl. Ro 2014/07/0096-8, zu prüfen, ob auf der Grundlage der erhobenen Umweltdaten eines aktuellen Kalenderjahres ein subjektiv-öffentliches Interesse für die Beschwerdeführer an der Erlassung eines Bescheides, zur Vorschreibung verkehrsbeschränkender Maßnahmen, durch den Landeshauptmann abgeleitet werden kann. Abzustellen ist jeweils auf den Zeitpunkt der durch das Gericht oder die Behörde zu treffenden Entscheidung. Die belangte Behörde hat ihrer Entscheidung den letzten aktuell verfügbaren und nach den Regeln der EU- Richtlinie 2008/50/EG erstellten Statusbericht für das Kalenderjahr 2014 zu Grunde gelegt. Die erhobenen Rohdaten wurden vom Bundesministerium für Umwelt entsprechend den Vorgaben der Artikel 20 und 21 der RL 2008/50/EG und auf Basis der MesskonzeptVO zum Immissionsschutzgesetz Luft unter Berücksichtigung der natürlichen Emissionsquellen, des Winterdienstes und der Fernverfrachtung korrigiert und die Ergebnisse an die Europäische Kommission gemeldet. Nach diesen Messergebnissen bestehen für den Beobachtungszeitraum keine Grenzwertüberschreitungen für den Großraum Graz.

Ergebnis:

Auf Basis dieser Ermittlungsergebnisse besteht daher unter Beachtung der Vorgaben des Verwaltungsgerichtshofes aus dem oben zitierten Erkenntnis kein Rechtsanspruch der Beschwerdeführer zur Erlassung der beantragten Maßnahmen.

Die Beschwerde war somit als unbegründet abzuweisen.

Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da im gegenständlichen Verfahren eine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht/ eine solche Rechtsprechung fehlt/ die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Hinweis

Gegen dieses Erkenntnis kann Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder eine ordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Steiermark. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je € 240,00 zu entrichten. Es besteht gemäß § 25a Abs 4a VwGG bzw. § 82 Abs 3b VfGG die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof ist dem Landesverwaltungsgericht Steiermark schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht auf die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof ist bis zur Zustellung der Ausfertigung der Entscheidung dem Landesverwaltungsgericht Steiermark, danach dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof bzw. die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden. Der Verzicht auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof bzw. die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof hat zur Folge, dass das jeweilige Rechtsmittel nicht mehr zulässig ist.

Landesverwaltungsgericht Steiermark

Dr. Gödl

Ergeht an:

1. Herrn Prof. DDI Dr. Helmut Hoffmann,
zH Dr. Lorenz E. Riegler, Rechtsanwalt, Mariahilfer Straße 124/15, 1070 Wien;
2. Frau Lotte Hoffmann, zH Dr. Lorenz E. Riegler,
Rechtsanwalt, Mariahilfer Straße 124/15, 1070 Wien;
3. den Landeshauptmann von Steiermark, Amt der Steiermärkischen
Landesregierung, Abteilung 13, Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7,
8010 Graz, zu GZ: ABT13-05.00-7/2012-91, unter Anschluss des do. Aktes.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.

Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <http://www.lvwg-stmk.gv.at/amtssignatur>

